

1. Präambel

Die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt verlangt ein kontinuierliches Lernen, gerichtet auf den Erhalt, die Anpassung sowie die Erweiterung der fachlichen und methodischen Kenntnisse sowie sozialen Kompetenzen. Eine höhere berufliche Qualifikation ermöglicht außerdem die Ausübung höherwertiger Tätigkeiten, die weniger von Umstrukturierungen und Stellenabbau bedroht sind.

Ziel ist es, schwerbehinderte Menschen durch berufliche Qualifizierung zu befähigen, dass sie auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können.

Die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten als eine Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sollen die Nachteile ausgleichen, die schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben aufgrund ihrer Behinderung haben.

Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen das am 03.05.2008 in Kraft getretene „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention). Nach Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“ sollen u. a. die Berufsausbildung und Weiterbildung ermöglicht sowie Beschäftigungsmöglichkeiten und der berufliche Aufstieg gefördert werden. Dieser Verpflichtung kommen die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV nach. Über das Leistungssystem des SGB und insbesondere des SGB IX hinausgehende Einzelansprüche schwerbehinderter Menschen lassen sich aus der UN-Konvention nicht ableiten (vgl. BSG, Urteil vom 18.05.2011 – B 3 KR 10/10 R).

2. Rechtsgrundlagen

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) SGB IX, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe f) SchwbAV).

Nach § 24 SchwbAV können schwerbehinderte Menschen Zuschüsse zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bis zur Höhe der ihnen dadurch entstehenden Aufwendungen erhalten.

Förderfähig sind inner- oder außerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Bildung

- zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse oder
- zur Anpassung an die technische Entwicklung.

Dies sind vor allem besondere Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen der schwerbehinderten Menschen entsprechen, Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

3. Allgemeine leistungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Antragserfordernis

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Anmeldung/Abschluss des Vertrages gestellt werden.

3.2 örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen.

4. Vorrangige Leistungspflichten

Eine Förderung nach diesen Empfehlungen darf gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX, § 18 Abs. 1 SchwbAV nur erfolgen, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.

Das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX) sind zu beachten.

4.1 Leistungspflicht des Arbeitgebers

Schwerbehinderte Beschäftigte sind vom Arbeitgeber in alle Qualifizierungsmaßnahmen einzubeziehen, die er seinen Beschäftigten anbietet. Die Kosten sind von ihm auch für die schwerbehinderten Beschäftigten zu tragen. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können erstattet werden.

Schwerbehinderte Menschen haben außerdem gegenüber ihrem Arbeitgeber gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB IX Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie auf Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

4.2 Leistungspflicht der Träger der beruflichen Rehabilitation

Die Leistungspflicht eines Rehabilitationsträgers (§§ 6, 6a SGB IX) besteht insbesondere

- bei behinderungsbedingter Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, wenn also ohne die Leistung der Arbeitsplatzverlust droht oder der Arbeitsplatz erheblich gefährdet ist (Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung),
- bei behinderungsbedingt notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, wenn der behinderte Mensch ohne die Leistung nicht in der Lage ist, die angestrebte berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen (Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit),
- bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsunfall, einer Berufskrankheit oder einem Wegeunfall notwendig werden (Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung),
- bei schwerbehinderten Menschen, deren Eingliederungsaussichten wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit),
- zum Ausgleich von erlittenen Schädigungen (Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferversorgung und der Träger der Kriegsopferfürsorge).

4.3 Leistungspflicht der Bundesagentur für Arbeit im Aufgabenbereich nach § 104 SGB IX in Verbindung mit dem SGB III

Neben ihrer Leistungspflicht als Rehabilitationsträger erbringt die Bundesagentur für Arbeit für schwerbehinderte Menschen auch Leistungen zur beruflichen Qualifizierung nach dem SGB III.

Die Bundesagentur für Arbeit ist unter anderem zuständig für

- die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 73 Abs. 1 SGB III),
- Leistungen zur beruflichen Erstausbildung nach §§ 48 ff. SGB III sowie
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III.

4.4 Leistungspflicht von anderer Seite

In Betracht kommen Schadenersatzpflichten eines Schädigers beziehungsweise seiner Haftpflichtversicherung. Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang zwischen der vom Schädiger verursachten Behinderung und der Qualifizierungsmaßnahme.

4.5 Leistungspflicht der Träger der Sozialhilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfassen unter anderem die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

Die Leistungen der Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV in Verbindung mit § 2 SGB XII gegenüber Leistungen der anderen Rehabilitationsträger sowie der Integrationsämter nachrangig.

5. Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer nach § 24 SchwbAV

5.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung

Förderfähig sind Maßnahmen zur berufs- beziehungsweise tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder fallen hierunter, sofern es sich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt. Diese können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben. In den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon nicht erfasst.

5.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg

Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Während es bei den unter 5.1. genannten Maßnahmen vor allem um die notwendige Weiterentwicklung der bereits erworbenen beruflichen Kenntnisse zum Zwecke des Verbleibs am bisherigen Arbeitsplatz geht, steht beim beruflichen Aufstieg der Nutzen und die Eignung für

einen höherwertigen Arbeitsplatz im Vordergrund. Die Hilfen zum beruflichen Aufstieg stellen einen Unterfall der beruflichen Fortbildung dar.

Der berufliche Aufstieg zielt auf die Erlangung einer anderen, höherwertigen Arbeitstätigkeit und baut grundsätzlich auf der bisher ausgeübten Tätigkeit auf (z. B. die Altenpflegehelferin zur Altenpflegerin, der Geselle zum Meister, das duale Studium, auch im Sinne einer beruflichen Qualifizierung).

Die Zweitausbildung und die berufliche Umschulung (vgl. § 1 Abs. 5 BBiG), die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen, (z. B. eine Umschulung vom medizinischen Bademeister und Masseur zum Physiotherapeuten) sind keine Fälle des beruflichen Aufstiegs.

5.3 Persönliche Eignung

Zu den Leistungsvoraussetzungen gehört, dass der schwerbehinderte Mensch für die mit der fraglichen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angestrebte bzw. zu sichernde Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der zu fördernden Maßnahme teilzunehmen vermag.

6. Leistungen an selbständig Tätige

Leistungen nach § 24 SchwbAV sind auch an schwerbehinderte Menschen möglich, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, (§ 21 Abs. 4 SchwbAV). Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 SchwbAV müssen erfüllt werden. Wenn bei schwerbehinderten Selbständigen die Ausgaben für eine Fortbildungsmaßnahme als Kosten des laufenden Betriebes anzusehen sind, ist die Maßnahme gemäß § 21 Abs. 3 SchwbAV nicht förderfähig.

Soll eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit erst aufgenommen und durch die fragliche Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme die notwendige fachliche Qualifikation i.S.d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV erst erworben werden, ist Voraussetzung einer Förderung nach § 24 SchwbAV, dass die Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV an die fachliche Qualifikation (spätestens) mit Abschluss der beantragten Maßnahme erfüllt werden.

7. Leistungsumfang

7.1 Förderfähige Aufwendungen

Es sind zwei Arten von Fortbildungen zu unterscheiden:

- Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen, weil sie für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen (z. B. gehörlose oder blinde Menschen) konzipiert sind sowie
- Veranstaltungen, die von allen Menschen besucht werden können.

7.1.1 Behinderungsbedingte Aufwendungen

Für beide Fortbildungsarten förderfähig sind die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen.

Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere:

- Dolmetscherkosten
- Sachkosten (z. B. Unterrichtsmaterial),
- sofern sie wegen der Behinderung zusätzlich anfallen,
- Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft, sofern aufgrund der Behinderung keine näher gelegene Fortbildungsmöglichkeit besteht,
- Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

7.1.2 allgemeine Aufwendungen

Darüber hinaus können bei Veranstaltungen, die für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen konzipiert sind, auch die allgemeinen Teilnahmegebühren / Lehrgangskosten übernommen werden. Die Kosten für eine vergleichbare Veranstaltung für nicht schwerbehinderte Menschen sind in Abzug zu bringen.

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwbAV können auch bei Fortbildungsveranstaltungen, die von allen Menschen besucht werden können, die allgemeinen Teilnahmegebühren / Lehrgangskosten übernommen werden.

7.2 Art und Höhe der Leistung

Die Leistung wird als Zuschuss erbracht. Der Zuschuss kann bis zur Höhe der durch die Teilnahme an einer Maßnahme entstehenden Aufwendungen erfolgen. Er bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Die Leistung kann – vor allem bei längerfristigen Maßnahmen - auch als persönliches Budget gewährt werden.

8. Ermessensleistung

Bei einer Förderung nach § 24 SchwbAV handelt es sich um eine Ermessensleistung, auf die kein Anspruch besteht. Das Integrationsamt entscheidet sowohl über die Frage, ob ein Zuschuss gezahlt wird als auch über die Frage, in welcher Höhe dieser erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Leistung muss den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen.

Ermessensgesichtspunkte sind vor allem:

- Besondere Schwierigkeiten des schwerbehinderten Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchwbAV). Der Bezug der Fortbildung zur jeweiligen Behinderung ist zu beachten. Ein Bedürfnis zur Förderung besteht daher vor allem bei blinden und hörbehinderten Beschäftigten.
- Verwertbarkeit und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Arbeitsplatz,
- Verbesserung der Arbeitssituation,
- private Nutzung der erworbenen Kenntnisse. Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden. Dies gilt beispielsweise beim Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen oder zusätzlichen, gängigen EDV-Kenntnissen.

Bei einer Bildungsmaßnahme zum beruflichen Aufstieg ist im Rahmen der Ermessensausübung weiterhin zu berücksichtigen, ob Wissen vermittelt wird, das entweder beim derzeitigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber in absehbarer Zeit zur Realisierung einer höherwertigen Tätigkeit sinnvoll eingesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch neu erworbenes Wissen angesichts der stetigen technischen und beruflichen Entwicklung mit der Zeit nicht mehr nutzbringend angewendet werden kann. Die Einsetzbarkeit im Hinblick auf § 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX kann durch eine Stellungnahme des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Leistungen für denselben Zweck bzw. für eine Maßnahme mit gleichem Inhalt werden in der Regel nur einmal bewilligt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des schwerbehinderten Menschen sind zu berücksichtigen. Die Aufwendungen trägt das Integrationsamt, sofern dem Teilnehmer die Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht zumutbar ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwbAV). Dies dürfte der Regelfall sein.

Bei der Entscheidungsfindung sind in jedem Fall die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie die mittelfristige Finanzplanung des Integrationsamtes für alle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 bis 4 SGB IX einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit der Mittel ist darauf zu achten, die Verteilung der Ausgleichsabgabe so zu gestalten, dass für alle Geldleistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollen die jeweils erforderlichen Leistungen einem möglichst großen Personenkreis zukommen.

9. Kriterien zur Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Maßnahmen

9.1. Anwendungsbereich

Die Kriterien gelten für alle Anbieter von Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 24 SchwbAV. Eine Anerkennung nach diesen Kriterien bedeutet nicht zwingend, dass die Teilnahme eines schwerbehinderten oder diesem gleichgestellten behinderten Menschen an der Veranstaltung gemäß § 24 SchwbAV gefördert wird. Die Bewilligung einer Förderung erfolgt jeweils im Einzelfall durch das zuständige Integrationsamt.

9.2. Anerkennungsverfahren

Natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können einen Antrag auf Anerkennung stellen. Der Antrag ist bei dem Integrationsamt zu stellen, wo die Person ihren Erstwohnsitz hat bzw. sie im Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist.

Die Anerkennung der Förderfähigkeit setzt voraus:

- Eine zeitlich, räumlich und inhaltlich konkret benannte Veranstaltung
- Die Angabe des Veranstaltenden
- Die Angabe, an welchen Personenkreis mit welchen Beeinträchtigungen sich die Veranstaltung wendet
- Eine detaillierte Tagesordnung bzw. einen Ablaufplan, aus dem die Veranstaltungsinhalte zu entnehmen sind
- Eine namentliche Aufzählung der Referentinnen und Referenten mit Angabe ihrer Ausbildung und/oder ihrem ausgeübten Beruf

- Eine Aufstellung der für die Veranstaltung anfallenden Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach:
 - o Seminarkosten (Referenten-Honorare, Unterlagen)
 - o Kosten der Unterkunft
 - o ggf. Fahrtkosten

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- Die schriftlichen Nachweise der zuvor genannten Punkte
- Die Angabe, ob und ggf. bei welchem Integrationsamt schon einmal ein Anerkennungsantrag nach § 24 SchwbAV gestellt wurde
- Die Angabe, ob Zuschüsse anderer Träger beantragt bzw. bereits bewilligt wurden
- Die Erklärung über die Barrierefreiheit des Tagungs-/Veranstaltungsortes

Von der Einreichung kann abgesehen werden, wenn die Unterlagen dem Integrationsamt bereits aus früheren Anerkennungs- oder sonstigen Verfahren bekannt sind. Einzureichen sind jedoch Nachweise über zwischenzeitliche Änderungen.

Der Antrag auf Anerkennung sollte spätestens acht Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung gestellt werden.

Die Entscheidungen, einschließlich der Ablehnungen (ggfs. mit einem Hinweis zu den Gründen), werden im internen Bereich des BIH-Internetauftritts veröffentlicht.

9.3. Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt, wenn es sich um eine Veranstaltung der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung handelt.

Nicht anerkannt werden

1. Veranstaltungen der politischen Bildung, die nach den Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) gemäß Bekanntgabe des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 28.09.2012 – G I 5 – 123 101/4, GMBI. 2012, 810 gefördert werden oder gefördert werden könnten
2. Veranstaltungen nach den Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen der Länder, sofern es sich nicht ausdrücklich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt

3. Veranstaltungen, die keinen konkreten Bezug zu den beruflichen Tätigkeiten haben (z.B. Veranstaltungen zum Personal- und Arbeitsrecht)
4. Veranstaltungen, bei denen der Veranstaltende nicht die Gewähr für einen fachlich und personell reibungslosen Ablauf bietet. Hinweise hierfür können sich u.a. aus bereits durchgeführten Seminaren/Schulungen des Veranstalters, aus der Auswahl der Referentinnen und Referenten für die geplante Veranstaltung sowie aus geäußelter Kritik von Seiten der Teilnehmenden ergeben

Bestehen bei der Anerkennung einer Veranstaltung unterschiedliche Auffassungen zwischen den Integrationsämtern, so kann zur Entscheidungsfindung eine Arbeitsgruppe aus je einer/m Vertreter/in dreier Integrationsämter gebildet werden. Die begründete Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Anerkennung einer Veranstaltung bildet die Entscheidungsgrundlage für das zuständige Integrationsamt.

9.4. Verbindlichkeit

Die Anerkennung einer Veranstaltung durch das zuständige Integrationsamt unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien ist für alle anderen Integrationsämter verbindlich.

Hiervon unberührt bleibt die im Antragsverfahren vom zuständigen Integrationsamt jeweils gesondert zu prüfende Förderung der Teilnahme von einzelnen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Antragstellern an der jeweiligen Veranstaltung. Die Prüfung beinhaltet auch die Höhe des zu gewährenden Zuschusses.

Auch wenn eine Veranstaltung nicht anerkannt wurde, besteht dennoch im Einzelfall die Möglichkeit einer individuellen Förderung durch das zuständige Integrationsamt. Dies gilt insbesondere für die in Ziffer 9.3 Ziffer 3 genannten Veranstaltungen.